

# **Beitragsordnung des SV Undine Neubeckum e.V.**

## **(§ IX Beiträge)**

Die Mitgliederversammlung des SV Undine Neubeckum e.V. hat gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Der SV Undine Neubeckum e.V. erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgabe und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.

### **§ 3 Beginn der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht rückwirkend zum Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird.

### **§ 4 Ende der Beitragspflicht**

1. Die Mitgliedschaft kann zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu richten.
2. Bei fristgemäßem Eingang der Kündigung endet die Beitragspflicht gemäß § IX Abs. 1 der Satzung zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung auch für das nachfolgende Kalenderjahr bestehen.

## § 5 Beitragshöhe

Der Beitrag wird halbjährlich, in den Monaten Juni und Dezember, erhoben.

Der Beitrag für aktive Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

1.  
Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten  
70,00 € pro Jahr.
2.  
Erwachsene  
80,00 € pro Jahr.
3.  
Familienbeitrag für Familien mit mindestens 3 Personen  
140,00 € pro Jahr.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine sportlichen Leistungen im Sinne der Satzung für sich in Anspruch nehmen, sondern lediglich Vereinsziele unterstützen.

1.  
Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten  
35,00 € pro Jahr.
2.  
Erwachsene  
40,00 € pro Jahr.
3.  
Familienbeitrag für Familien mit mindestens 3 Personen  
70,00 € pro Jahr.

Andere Beitragsarten:

1. Funktionär 0,00 € pro Jahr

Hierzu werden Mitglieder gezählt, die auf Grund von Verbandsrichtlinien Mitglied sein müssen, jedoch keinerlei Leistungen in Anspruch nehmen (z.B. Kampfrichter).

## **§ 6 Beitragsfälligkeit**

Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich im Juni für das 1. Halbjahr und im Dezember für das 2. Halbjahr für aktive Mitglieder.

Für passive Mitglieder wird der Beitrag komplett im Juni fällig.

## **§ 7 Zahlverfahren**

Die Beiträge werden mit dem SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung wird mit dem Aufnahmeantrag erteilt.

Eine Barzahlung ist nach besonderem Wunsch möglich. Jedoch ausschließlich bei dem/der Kassier/in des SV Undine Neubeckum e.V.

## **§ 8 Mahnung und Betreibung**

Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden angemahnt.

Bei erfolgloser zweiter Mahnung kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Bis zur Zahlung aller angeforderten ausstehenden Beträge ruhen alle Vereinsrechte des säumigen Mitglieds.

## **§ 9 Beitragsstundung**

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag zu stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist.

Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) zu richten. Die Stundung wird längstens für ein Jahr gewährt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

**Diese Beitragsordnung tritt auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.**